



Zahl: 031-2/2025
Betrifft: Widmungsänderung Gst. 5221/1 - Obergurgl

K u n d m a c h u n g

über die Änderung des Flächenwidmungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seiner Sitzung am 02.09.2025 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Lotz (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf vom 21.08.2025 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden im Bereich der Grundstücke 5221/1 KG 80110 Sölden (Projektnummer 220-2025-00018), ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sölden vor:

Umwidmung

Grundstück **5221/1 KG 80110 Sölden**

rund 2381 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-52**

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden] **SV-84**: Widmung mit Teilfestlegungen

Sowie

Ebene 1 gilt bis zu einer absoluten Höhe von 1895,5m ü.A. (laut planlicher Darstellung) rund 2381 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **STg-4**: Tiefgarage mit Technik- und Lagerräumen sowie

Ebene 2 gilt von einer absoluten Höhe von 1895,5m ü.A. bis zu einer absoluten Höhe von 1907,9m ü.A. (laut planlicher Darstellung) rund 2381 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SPw-6**: Mitarbeiterunterkunft

Sowie

Ebene 3 gilt von einer absoluten Höhe von 1907,9m ü.A. bis zu einer absoluten Höhe von 1911,8m ü.A. (laut planlicher Darstellung) rund 1951 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SGaGeC**: Gastronomiebetriebe, Geschäftsflächen und Co-Living

Sowie

Ebene 3 gilt von einer absoluten Höhe von 1907,9m ü.A. bis zu einer absoluten Höhe von 1911,8m ü.A. (laut planlicher Darstellung) rund 430 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a **SPw-6**: Mitarbeiterunterkunft

Sowie

Ebene 4 gilt ab einer absoluten Höhe von 1911,8m ü.A. (laut planlicher Darstellung) rund 2381 m²

in

Wohngebiet § 38 (1)

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 08.09.2025 bis einschließlich 07.10.2025

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch im Internet unter www.soelden.gv.at abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Sölden ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Sölden eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Für den Bürgermeister
Mag. Ernst Schöpf

<i>ANSCHLAGTAFEL</i>	
<i>Kundmachung vom</i>	<i>08.09. 2025</i>
<i>Kundmachung bis</i>	<i>07.10. 2025</i>
<i>Abnahme am</i>	<i>14.10. 2025</i>